Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 50

Artikel: Aus dem Kanton Schwyz

Autor: Frei, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-540076

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pädagogilche Blätter.

Pereinigung des "Schweizer. Erziehungsfreundes" und der "Pädag. Monatsschrift".,

Organ des Pereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einfiedeln, 15. Dez. 1911.

nr. 50

18. Jahrgang.

Redaktionskommission:

bo. Rettor Reifer, Erziehungsrat. Bug, Brafibent; die Do. Seminar-Direktoren Paul Diebolber Ridenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, hinklich, herr Lehrer J. Seig, Amben (St. Galler) und herr Clemens Frei zum "Storchen", Einfiedeln. Ginfendungen find an letteren, als ben Chef-Redaktor, zu richten, Inferat-Auftrage aber an od. haafenstein & Bogler in Luzern

Abonnement:

Ericheint wöchentlich einmal und toftet jahrlich Fr. 4.50 mit Bortogulage. Beftellungen bei ben Berlegern: Eberle & Ridenbach, Berlagshanblung Einfiedeln.
Prantentaffe Des Bereins tath, Lehrer und Schulmanner ber Schweit:

Rrantentaffe des Bereins tath. Lehrer und Schulmanner der Schweis: Berbandsprafident fr. Lehrer 3. Defch, St. Fiben; Berbandstaffier fr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Chect IX 0,521).

3nhalt: Aus bem Ranton Schwyz. — Erziehung und Selbsterz ehung. — Literatur. — Bon ben Refrutenprüsungen. — Zum innerrhodischen Schulwesen. — Korrespondenzen. — Pädagogische Chronit. — Der Schulinspetter kommt! — Briefkasten der Redaktion. — Inserate.

Aus dem Kanton Schwyz.

Wir machen mit unserem kantonalen Schulwesen in der Presse wenig Aushebens. Daher mag es auch kommen, daß viele immer noch achselzuckend auf uns blicken und unser Volksschulwesen tatsächlich untersschäften. Je nun, wir arbeiten zielbewußt und den Verhältnissen angesmessen, aber immer schrittweise vorwärts. Nunquam retrorsum, das ist unseres Erziehungs-Departementes Wahlspruch. — Und so treten wir doch auch wieder einmal mit etwas Neuem auf den Plan und zeigen das auch unseren Freunden anderer Kantone, damit sie mindestens Eines erfassen: wir arbeiten. —

Erstlich unterbreitete der Erziehungsrat der Regierung ein Gesetz, betreff unentgeltliche Abgabe der gedruckten Lehr= mittel und Schulmaterialien an die Schulkinder". Die Regierung nahm den Entwurf mehrheitlich an und wies ihn an den

Rantonsrat zur Erledigung. Sier entspann fich eine Diskuffion einzig um die Fragen des Obligatoriums ober des Fakultativmus. rein tattischen Rücksichten murbe bas vorgelegte Obligatorium abgelehnt. Der verehrte Erg.-Chef hatte eine Ahnung von diefer Stromung, zumal auch die tonfervative Fraktion bes Kantonsrates großmehrheitlich gegen das Obligatorium Stellung genommen hatte. Daher arbeitete der allzeit diensteifrige Erg.-Chef noch abende einen Befetesentwurf im Sinne der fakultativen Ginführung der Unentgeltlichkeit aus, ber bann folgenden Tages vom Rate in artifelmeifer Beratung einstimmige Annahme gefunden, nachdem borber auch bom Gesamtrate bas Obligatorium mit 61 Stimmen gegen 8 abgelehnt worden war. nun angenommene Vorlage ift bereits in Drud gegangen, wird noch bem Reg.-Rat und bem Erg.-Rat gur Bereinigung vorgelegt und tommt bann jur Boltsabstimmung. Sie fieht die totale Unentgeltlichkeit mit 50 % Staatsunterstützung an alle jene Gemeinden bor, welche die Unentgeltlichkeit bereits haben ober fie einführen. Der abgelehnte regierungeratliche Entwurf, ber eigentlich eine idealfte Losung ber Frage bedeutet hatte, lautet also:

§ 1. "Die Abgabe ber gebruckten Behrmittel und Schulmaterialien an die Schulfinder erfolgt in den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen unent- geltlich.

Ausgenommen von der unentgeltlichen Abgabe find die Materialien für bie Arbeitsschule.

- § 2. Die Rosten werden je zur Halfte vom Kanton und ben Gemeinden getragen. Für die Sekundarschulen hat statt ber Gemeinde ber Bezirk die Rosten zu tragen.
- § 3. Das Rabere betreffend Abgabe, Berwaltung und Rechnungsstellung verfügt ber Regierungsrat burch Bollziehungsverorbnung.

§ 4. Der Regierungerat ift mit ber Bollgiebung beauftragt."

Die Annahme dieser Borlage wäre den Kanton auf eine jährliche Ausgabe von rund 20000 Fr. gekommen und würde den 30 Gemeinden eine gleiche Summe zwangsweise aufgebürdet haben. Diese letztere Tatsache legte den Gedanken nahe, es möchte das kleine Gesetz in einer Bolksabstimmung eine unwirsche Beerdigung erleben und dadurch der soziale Gedanke der Unentgeltlichkeit überhaupt Schaden leiden. Daher auch die Schwenkung zum Fakultativum, so großzügig die Idee des Erziehungschess auch war. Die Gemeinden hätten zwar diese 20'000 Fr. um so eher übernehmen dürsen, weil sie vom Kanton alles Alkoholgeld und auch einen schönen Teil der Schulsubvention — total jährlich 140'000 Fr. — widerspruchslos zur Verwendung erhalten. Doch, nehmen ist seliger als geben, dieser Gedanke sitzt in den Gemeinden, weshalb der neu eingeschlagene Weg wohl rationeller ist und gesundem sozialem Fortschritte wohl eher dient.

In erster Linie sind wir also hoch befriedigt, daß unser Kantons, rat die Frage der sakultativen Unentgeltlichkeit gelöst hat und auch so sast einhellig gelöst hat. Wir zählen darauf, daß unser Volk, wenn etwa das kleine Gesetz zur Abstimmung gelangt, soziales Empfinden bestundet und zugleich eine etwelche Schulfreundlichkeit. Denn in der Ansnahme der Frage liegt ganz entschieden ein Stück Schulfinn, weil der Unbegüterte für seine Schulpslicht vom Begüterten eine etwelche Ersleichterung erfährt. —

In zweiter Linie ichuf ber Rantonerat ein neues Requlativ für Lehrerprüfung und Patentierung. Und durch die einstimmige Unnahme dieses Regulatives, bas die Unforderungen in etwa erhöht, ist auch die Freizügigkeit praktisch eröffnet. Hat doch der Rt. Bug feine Busage zur Freizugigfeit zwischen Schwyz und Bug auf bem Boden biefes Regulativs bereits jugefagt. Wir zweifeln nicht, daß bald andere tath. Rantone - fpeziell Lugern - mit Schwyg in Die angebahnte Freizugigfeit einschwenken. Co bedeutet also die Schaffung dieses Regulative einen gefunden Fortschritt, den wir fehr begrußen und der Lehrer und Lehrerinnen mit neuem Bertrauen belebt und ihnen zeigt, daß die Behörden auch ihnen gegenüber guten und besten Willen befunden. Als Schreiber dies vor bald 4 Jahren nach angetonten Richtungen Unregungen machte, hatte er nicht zu hoffen gewagt, daß beide innert 4 Jahren fo befriedigende Erledigung und Lösung fanden, Nun find beibe Fragen gelöft, mas bem Gifer und ber Ginficht ber Erg.-Behörden mit dem ruhrigen und weitfictigen Chef herrn Landamann Dr. Raber ju großer Chre gereicht. Sie haben Dant für Diefes Entgegenkommen; es bebeutet basfelbe namentlich auch eine Entlaftung fur unsere trefflichen Lehrschwestern. -

Es sei uns gestattet, das neue Regulativ folgen zu laffen; es lautet also:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Wahlfahigkeit für Lehrstellen an Primar- und Sekundarschulen bes Rantons Schwyz, sowie für Fachlehrerstellen auf ber Primar- und Sekundarschulftuse wird in ber Regel nur durch eine mit Erfolg bestandene Prüfung erworben und muß durch ein Patent bekundet werden.

Ausnahmsweise tann ber Erziehungerat auf besonders gute Studienausweise bin Lehrbewilligungen erteilen und provisorische Patente, lettere für bie

Dauer eines Jahres.

§ 2. Alljährlich finden Patentprüfungen statt, im Frühling nach Schluß bes Schuljahres bes kantonalen Lehrerseminars, ober auch, wenn die Verhältnisses erfordern, im Sommer. Ort und Zeit berselben werden vom Erziehungsrate sestgeset und im Amtsblatt bekannt gemacht. — Einzelprüfung zu anderer Zeit darf nur in dringendem Falle und auf Rosten des Examinanden bewilligt werden.

§ 3. Der Erziehungsrat wählt zur Leitung und Ueberwachung ber Prüfung jeweilen für vier Jahre eine Lehrerprüfungskommission. Sie besteht aus dem Borsteher des Erziehungsdepartements als Präsident, einem Mitglied der Seminardirektion, zwei Schulinspektoren und zwei Ersahmannern. Der Direktor des kantonalen Lehrerseminars wohnt den Prüfungen der Primar- und Sekundarlehrer bei.

Der Setretar bes Erziehungsrates führt ein Protofoll, gestaltet nach Weisungen bes Erziehungsrates und im Einvernehmen mit dem Prasidenten die Prüfungsprogramme und gibt den Mitgliedern der Prüfungssommission jeweilen

vor der Prufung bas Bergeichnis ber Examinanden auf Notentabellen.

Wenn die Rommission es begründet findet, die Prüsung der Primar-, Sekundarlehrer bezw. Lehrerinnen in zwei getrennten Abkeilungen gleichzeitig abzuhalten, so leiten je zwei Mitglieder eine Abkeilung, treffen jedoch Waß-nahmen, daß eine einheitliche Behandlung und Beurteilung der Examinanden erzielt werbe.

Die Prüfung von Fachlehrern und Fachlehrerinnen tann burch ein einzelnes Mitglied ber Prüfungstommission geleitet werden.

§ 4. Als Examinatoren werben vom Erziehungsrat berufen:

a) Fachlehrer aus bem fantonalen Lehrerseminar;

b) Lehrerinnen aus dem Seminar und aus den Fachschulen des Instituts "Theresianum" in Ingenbohl zur Prüfung ihrer eigenen Zöglinge, unter der Boraussehung, daß die kantonalen Erziehungsdehörden über Lehrweseu und Unterricht dieser Bildungsauftalt jeweilen durch regelmäßige Schulbesuche Kenntnis und Befriedigung gewinnen konnten.

c) befondere Experten für einzelne Falle.

Die Examinatoren unterziehen sich ben Anordnungen ber Prüfungs- tommission.

§ 5. Bur Prüfung für Primarlehrer findet Zutritt, wer das schwyzerische kantonale Lehrerseminar oder ein anderes Seminar bezw. eine Bildungsanstalt mit annährend gleichem Lehrziel absolviert und in allen in diesem Regulativ (§ 23) vorgesehenen Fächern genügend Unterricht genossen hat.

Bon Bewerbern um bas Patent für Sekundarlehrer wird verlangt, daß fie nach Absolvierung der für Primarlehrer geforderten Schulung noch wenigstens einen Jahreskurs für Heranbildung von Sekundarlehrern besucht, ober

mindestens zwei Semester an bobern Schulen ftubiert haben.

Der Zutritt zur Prüsung als Fachlehrer ober Behrerin für moderne Sprachen, Arbeitsschule und Haushaltungswesen ist bavon abhängig, daß die Bewerber genügend lang Fachschulen besucht, oder, was die zwei lettern Fächer betrifft, an speziellen Kursen für Bildung von Lehrerinnen mit ausreichenden Lehrztelen, teilgenommen haben. — Ausnahmsweise und auf Zusehen können besähigte Personen ohne Erfüllung dieser Forderungen für Schulorte mit schwierigen Verhältnissen Bewilligung zur Erteilung des Unterrichts in der Arbeitsschule erhalten.

- § 6. Der Zutritt zu ben Prüfungen fann verweigert werden auf Grund mangelhafter Borbilbung, unbefriedigenden fittlichen Lebenswandels, bedenklicher Gefundheit, auffallender forperlicher Gebrechen, ober zweimaliger Zurudweisung wegen ungenügenden Prüfungserfolges.
- § 7. Wer fich ber Brufung unterziehen will, hat spätestens 10 Tage vor Beginn ber Brufung beim Prafibenten ber Prufungstommission sich anzumelben. Dem Unmelbungsschreiben muffen beigelegt werden:
- 1. ein turzgefaßter, eigenhandig geschriebener Lebensabriß, die Studienzeugniffe und Zeugniffe über allfällig bereits geleisteten Schulbienft.
 - 2. Ausweise über Alter (für Behrer bas neunzehnte, für Behrerinnen bas

achtzehnte Jahr), über tabellosen Leumund und über ben Besit ber bürgerlichen Shren und Rechte.

§ 8. Ueber Gesuche um Zalassung zur Prüfung und über Beschwerben entscheibet die Prüfungstommission unter Wahrung bes Rekursrechtes an ben Erziehungsrat.

Die Refursfrift beträgt 10 Tage.

§ 9. Der Regierungsrat ist berechtigt, auf Antrag bes Erziehungsrates mit andern Rantonen Konfordate betreffend gegenseitige Anerkennung der Patente abschließen. Patente aus Konfordatskantonen werden den schwyzerischen Patenten vollständig gleichgestellt.

§ 10. Der Erziehungsrat kann jedes Patent zurückziehen, wenn der Inhaber durch Unfähigkeit, durch anhaltend nachlässige Besorgung der Schule oder weiter übertragener Obliegenheiten, oder durch Renitenz gegen die Behörden und deren Weisungen, oder durch tadelnswerte Lebensführung, sich desselben unwürdig zeigt.

Gegen ben Entscheid bes Erziehungsrates fann ber Returs innert 19

Tagen an ben Regierungsrat ergriffen merben.

§ 11. Jeder Bewerber um die Patentprufung aus Lehranftalten im Ranton entrichtet vor Abnahme ber Prüfung an die Ranzlei 15 Franken.

Bewerber aus außerkantonalen Lehranstalten bezahlen 25 Franken.

§ 12. Die Mitglieder ber Brüfungstommission, die Examinatoren aus dem fantonalen Lehrerseminar und die besonders berufenen Experten beziehen Taggelder und Reiscentschädigung im gleichen Betrage, wie Mitglieder des Erziehungkrates.

2. Die Drufung.

§ 13. Die Prüfung bezieht sich bei allen in diesem Regulativ genannten Fachern auf den ganzen Inhalt und Umfang derselben. Sie soll möglichst die geistige Begabung, die Ausbildung und Tüchtigkeit der Examinanden darlegen. Auf richtigen und sertigen Ausdruck der Gedanken ist besonders Gewicht zu legen.

§ 14. Die Prüfung gerfallt in eine schriftliche, munbliche und prattifche.

§ 15. Für die schriftlichen Arbeiten legen die zum Prüfen bezeichneten Fachlehrer und Experten dem Präsidenten der Prüfungstommission 14 Tage vor der Prüfung für jedes Fach eine genügende Anzahl von Themata vor, aus denen die Prüfungstommission die Auswahl trifft.

§ 16. Bur Ausarbeitung ichriftlicher Aufgaben werben in einem Fache

1 bis bochftens 4 Stunden angesett.

§ 17. Die Examinanden erhalten die ausgewählten Aufgaben erst in

bem Augenblide, in welchem bie Bearbeitung beginnen foll.

Die Ausarbreitung muß von den Examinanden ohne Unterbruch in der vorgeschriebenen Zeit, unter steter Ueberwachung durch ein Mitglied der Prüsungskommission, oder durch einen Examinator angesertigt werden, und es dürfen dabei keine andern hilfsmittel gebraucht werden, als die Wörterbücher und die Logarithmentabellen, die von der Prüfungskommission verabreicht werden.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede sonstige Unredlickeit beim Arbeiten und auch ungebührliches Benehmen kann burch die Prüfungs-kommission mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft werden. Von dieser Bestimmung werden die Examinanden vor Beginn der Prüfung in

Renntnis gefest.

§ 18. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Examinatoren korrigiert, mit der entsprechenden Zensur versehen und dann der Prüfungskommission eingehändigt, die sie mahrend der mundlichen Prüfung auslegt.

§ 19. Die munbliche Prufung geschieht in Gruppen. Jeder Examinand

foll in jedem Fache 5, 7 bis 10 Minuten geprüft werden.

§ 20. Die speziellen Gebiete, aus benen mündlich geprüft werben soll, werben einige Minuten vor Beginn ber Umfrage ben Examinatoren von ber Prüfungstommission bezeichnet.

Den Mitgliebern ber Prüfungstommiffion ift es freigegeben, bei ber

Brufung ebenfalls Fragen gu ftellen.

§ 21. Bei der Prüfung gibt jeder Examinator, jeder in seinem Facke, vorläufig eine Note, wobei auch halbe Noten erteilt werden können.

§ 22. Die Prüfungstommiffion tann Berfonlichkeiten, die ernfthaftes Intereffe haben, erlauben, als Zuhörer ben munblichen Prufungen beizuwohnen.

3. Die Drufungefächer,

A. Für Primarlehrer und Behrerinnen.

- § 23. Schriftlich. 1. Deutsche Sprache: Ein leichtes, allgemeines ober pabagogisches Thema soll nach Inhalt befriedigend und sprachlich korrekt angefertigt werden. (8-4 Stb.)
- 2. Französische Sprache: Eine Arbeit in Briefform, eine Erzählung, eine Beschreibung, ober die Uebersetzung eines leichten beutschen Schriftstückes in bas Französische. (2 Stunden.)

3. Mathematit: Lösung von Aufgaben aus bem Bereiche bes Lehrplanes

für bas fantonale Seminar. (3-4 Stunden.)

- 4. Schonschreiben: Es wirb eine regelrechte, schone Handschrift verlangt. Bur Beurteilung bient ber eigenhandig geschriebene Lebensabrig bes Examinanden und je ein Teil seines beutschen und französischen Aufsages.
- 5. Zeichnen: Die Anfertigung einer Zeichnung nach ber Ratur und Borweisung ber beglaubigten, eigenen Zeichnungen bes Examinanden aus seinen zwei

letten Schuljahren. (1 Stunde.)

Mundlich. Maßgebend für die Prüfung ist der Inhalt und Umfang bes Lehrplanes für das tantonale Lehrerseminar. Im Ginzelnen werden genügende Renntniffe in folgenden Fachern verlangt:

- 1. Religionslehre: a) Renntnis ber biblischen Geschichte und ber biblischen Geographie; ber Grundbegriff ber Bibelkunde. Methodische Behandlung und Auslegung ber Bibelktude.
- b) Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre. Kenntnis und Auslegung bes Ratechisnius. Renntnis des Rirchenjahres.
 - c) Die wichtigften Erscheinungen aus ber Rirchengeschichte in Ueberfict.
- 2. Padagogit: a) Erziehungslehre: Begriff, Aufgabe, Ziel und Mittel. Erziehungsfaktoren. Schule und Lehrer.

b) Pfpcologie: Grundange ber Seelenlehre.

c) Geschichte der Padagogif: Die wichtigsten Bertreter der Padagogif im Altertum und Mittelalter (übersichtlich) und in der Reuzeit (einläglich).

3. Methobif: a) Allgemeine Methobif.

b) Spezielle Methobit.

4. Deutsche Sprache: a) Richtiges, ausbrucksvolles Lesen und Erklaren. Brundzüge ber Phonetik.

b) Sprachlehre. Auffahlehre.

c) Fertigfeit im munblichen Ausbrud.

- d) Ueberficht über bie beutsche Literatur mit besonderer Berudfictigung ber Beriobe ber Rlaffifer und Romantifer.
 - 5. Frangofische Sprace: a) Richtiges und geläufiges Lefen.

b) Renntnis ber Grammatif.

c) Fertigfeit im Uebersegen leichterer Betture.

6. Mathematif: a) Arithmetif.

b) Algebra: Grunt- und Rang-Operationen. Gleichungen erften und zweiten Grudes (reduzierbare). Die Reihen und ihre Anwendung auf

Zinfeszins- und Rentenrechnung. Combinatorit und einfache Anwendungen. Die Lösung ber Gleichungen erften Grabes mit Hilfe ber Determinanten.

c) Geometrie: Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie. Das Wichtigste

aus bem Felbmeffen.

7. Naturwiffenschaften: a) Das Wichtigste aus der Somatologie: Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers und seine Ernährung.

b) Grundzüge ber Zoologie, Botanif und Mineralogie.

c) Physit: Renntnisse aus bem Gebiete ber Mechanif, ber Warmelehre, Afustif, Optit, bes Magnetismus und ber Elettrizität.

d) Chemie: Berftanbnis ber anargonischen und organischen Chemie.

8. Geschichte: a) Uebersicht ber Weltgeschichte. Genauere Renntnis ber Geschichte ber neuen Zeit.

b) Geschichte ber Schweiz.

c) Berfaffungstunbe.

- 9. Geographie: a) Grundbegriffe ber mathematischen und physitalischen Geographie.
- b) Uebersichtliche Renntnis ber physikalischen und politischen Geographie ber fünf Erdteile.

c) Geographie ber Schweig.

- Praftisch. 1. Probelektion: Behandlung eines vorher bezeichneten Gegenstandes aus bem Bereiche ber Primarschule.
- 2. Musit. a) Gesang: Vortrag eines bekannten Liebes und einiger liturgischer Choralgefange.
- b) Inftrumentalmusit: Bortrag eines leichten Studes auf Bioline, ober Rlavier, ober Orgel.

c) Das Wichtigfte aus ber Musittheorie.

3. Turnen : a) (Für Lehrer) : Berftandnis ber eibgenöffischen Turnichule.

b) Frei-, Ordnungs., Gerat- und Rommandoubungen.

c) (Für Lehrerinnen): Schritt- und Reigenarten.

4. Handarbeit, (Behrerinnen): Striden, Raben, Fliden, Bufchneiben von hemben und Schurgen.

B. Für Setundarlehrer und Behrerinnen.

- § 24. Die in § 23 gestellten Anforderungen werden angemessen gesteigert. In folgenden Fachern wird überdies verlangt:
- 1. Religionslehre: Apologetische Beweisführung für die wichtigsten Glaubenslehren, besonders für die Existenz Gottes und die Gottheit Christi. Rirche, Brimat.
- 2. Pabagogit: Gefcichte ber Pabagogif in ber alten, mittlern und neuern Zeit.

3. Deutsche Srache: a) Stilistif.

- b) Poetif: Berslehre, Dichtungsarten, Analyse bes Dramas.
- c) Literaturgeschichte: altere, mittlete und neue Zeit. Schweizerische Literatur.
 - 4. Frangofische Sprache: a) Angemeffene Fertigfeit in ber Konversation.

b) Uebersicht über die klaffische Periode der französischen Literatur.

- 5. Mathematit: Vertiefung und Erweiterung des Stoffes. Rubische Gleichungen. Die Elemente aus der Funktionenlehre, der darftellenden und der Roordinaten-Geometrie. Einfache Buchhaltung.
 - 6. Naturmiffenschaften: Geologie.

C. Für Fachlehrer und Behrerinnen.

1. Für beutsche, frangösische italienische ober englische Sprache.

§ 25. Schriftlich. 1. Gin Auffat in ber betreffenden Sprache nach einem gegebenen, nicht zu schweren Thema. Die Arbeit soll logisch, grammati-

talifch, ftiliftisch und orthographisch forrett sein und einen befriedigenden Grab geiftiger Ausbildung befunden. — Ein Dittat.

Mündlich. 1. Grammatik. 2. Stilistik. 3. Konversation: ein freies Gespräch jum Ausweis über Fertigkeit im Ausdruck und über Richtigkeit und Reinheit der Aussprache. 4. Die Haupterscheinungen der Literatur dieser Sprache. 5. Eine Uebersicht über die Nationalgeschickte. 6. Methodik: das Lehrversahren beim Unterricht in der betreffenden Sprache.

2. Für weibliche Sandarbeiten.

§ 26. a) Primarlehrerinnen. Schriftlich. 1. Deutsche Sprache: ein kleiner Aufsak, oder Brief aus der Praxis der Arbeitslehrerin. 2. Freihand-

zeichnen mit Bezug auf Daufterschnitt.

Münblich und praktisch. 1. Pabagogik: Behandlung und Pflege ber Schulkinder. Disziplin. 2. Methodik: Berfahren beim Unterricht in weih-lichen Handarbeiten. Lehrübung. 3. Stricken. 4. Handnahen. 5. Flicken. 6. Waschinennahen. 7. Musterschnitt.

b) Sekundarlehrerinnen. 1. Die gleichen Fächer, wie für Primarlehrerinnen. Ferner: 2. Die wichtigsten Geschäftsauffätze und einfache Buchhaltung. 3. Anfertigung von Frauenkleidern. 4. Sticken. 5. Renntnisse in Haushaltungskunde, in bezug auf Wohnung, Rleidung, Wasche, Rüche, Nahrungsmittel, Krankenpslege.

Die von den Examtnanden mabrend ihrer Ausbildungszeit ausgeführten prattischen Arbeiten muffen vorgelegt werden.

3. Für Saushaltungelehrerinnen.

§ 27. Schriftlich. 1. Deutsche Sprache: Gin Geschäftsbrief, ober fleiner Aufsat. Ginfache Buchhaltung und Berechnungen auf bem Gebiete bes Haushaltungswesens.

Theoretisch und praktisch. 1. Padagogik: Grundsate und Mittel der Erziehung. 2. Methodik des hauswirtschaftlichen Unterricks. 3. Das Haus: Wohnkaume, Rücke, Reller. Der Haus- und Zimmerdienst. 4. Rleider und Lingerie. 5. Ernährungs- und Rahrungsmittellehre. 6. Gesundheitslehre. Krankenpstege. 7. Rochen. 8. Waschen. 9. Bügeln. 10. Weibliche Handarbeiten. 11. Gartenbaufunde und Gartenarbeiten.

4. Difvensationen.

§ 28. Wenn gute Ausweise über Leistungen in Musit und Turnen vorfiegen, so tann die Prüfungstommission vom Examen in diesen Fachern dispensieren und zieht defür die aus den Schulzeugnissen der letten 2 Jahre sich ergebenden Durchschnittsnoten.

Lehrerinnen burfen in Mathematit und in Musik verhaltnismagig milber geprüft werben. Bom Feldmessen find fie bispensiert.

5. Die Noten und die Patentierung.

§ 29. Nach Schluß ber munblichen Prufung tritt die Prufungstommission, bezw. ihre Delegation mit ben Syaminatoren zur Feststellung ber Noten zusammen. Hierbei sollen auch die Jahresleistungen und ber Bilbungsstand ber Examinanden berucksichtigt werden.

Die Examinatoren haben bei der Berhandlung beratende Stimme und bas Borschlagsrecht für die Fachnote. Der Entscheid liegt bei der Prüfungs-

tommiffion und geht als Antrag an ben Erziehungerat.

§ 30. Für jedes Brüfungsfach ist eine Note ausgestellt. Die Abstusung der Noten ist folgende: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmäßig; 2 = schwach; 1 = sehr schwach.

In ben Fachern, worin schriftlich und mundlich gepruft wurde, find bie beiben Noten in eine gusammenguziehen. Bei ber Schlufgensur muffen bie

Noten in gangen Bahlen ausgebrudt werben. Die Summe aller Fachnoten, bivibiert burch bie Bahl ber Facher, gibt bie Durchschnittsnote.

§ 31. Das Ergebnis ber Prüfung bebingt bie Erteilung, ober bie Ber-

weigerung eines Patents für Ausübung bes Lehrberufs.

Das Patent wird erteilt, wenn der Examinand die Durchschnittsnote 3,5 erreicht und weder eine Fachnote 1, noch zwei Fachnoten 2 erhalten hat.

Die Form des Patentes wird burch den Erziehungsrat festgesett.

§ 32. Das erteilte Patent ift zeitlich unbeschranft.

§ 38. Gin Kandibat, ber das Patent nicht erlangt hat, barf sich erst nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprufung stellen. Dabei wird ihm die Prüfung in benjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat, sofern er sich innert 2 Jahren zu einer zweiten Prufung melbet.

In gleicher Weise wird bemjenigen Ranbibaten, welcher bie Durchschnittsnote 5 nicht erreicht hat und sein Patent verbeffern will, gestattet, eine Nach-

prüfung zu besteben. Gine britte Brufung wird nicht gestattet.

6. Nebergangs. und Schlufbestimmungen.

§ 34. Samtliche bisher befinitiv ausgestellte sowy. Lehrpatente, gegen beren Erneuerung nach ber bisherigen Berordnung nichts einzuwenden ift, hat ber Erziehungsrat in zeitlich unbeschränkte umzuändern.

§ 35. Mit bem Infrafttreten biefer Berordnung werben die Instruktion für die Behrerprüfungskommission vom 12. März 1879 und alle biefem Requiativ widerspreckenden Bestimmungen bisheriger Berordnungen aufgehoben."

Damit nehmen wir wieder für einmal Abschied vom Kt. Schwyz und seinem Schulwesen. Eines wird der Leser nun glauben: auch im Kt. Schwyz arbeitet man für Lehrer und Schule und arbeitet zeitgemäß. El. Frei.

Erziehung und Selbsterziehung.

Bei Raber u. Co. in Luzern erschien eben ein Buch, 518 Seiten umfassen, betitelt "Erziehung und Selbsterziehung". Es stammt basselbe von P. Theodosius Florentini sig., dem großen Sozialpolitiser und Sozialpadagogen nus dem Rapuzinerorden. Der große Tote eilte zu Ledzeiten seinen Zeitgenossen ellenweit voran in der Ersassung der Zeitbedürfnisse und in der Ersenntnis der Mittel zur Heilung der Zeitschäden. Und so ist es gewiß eine dankbare Ausgabe und ein Alt der Gerechtigkeit, wenn der weitblickende Konfrater P. Rufin Steimer aus den Schriften des hochverdienten Toten dieses Buch zussammengetragen hat. Aus diesem sehr empsehlenswerten Buche nun einen Auszaug. Es mag derselbe von der Bedeutung und Zeitgemäßheit des Buches zeugen und recht viele zum Ankause desselben ermuntern.

Für heute greifen wir das 5. Rapitel pag. 15 und if. heraus, es ift zeitgemäß, flar und eindringlich. Es behandelt dasselbe die "Wahre Wiffen-

schaft" und lautet wörtlich also:

Unter den unzähligen Borwürfen, die man gegen die katholische Kirche in Gang gebracht, nimmt der nicht den letzten Platz ein, daß sie die Freiheit des Denkens und dadurch Wissenschaft, Aufklarung und Fortschritt hindere, dagegen Unwissenheit und Finsternis (Obskurantismus) schütze und fördere. Sind diese Anschuldigungen wahr?